

Organisationsatzung der Musikhochschule Lübeck

vom 8. Februar 2018 i.d.F. der Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWK Schl.-H.) S. 19
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 15. Februar 2018
Bekanntmachung der Änderung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 95

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Hochschulgesetz - HSG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), § 19 des Lehrkräftebildungsgesetzes –LehrBG – vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464) und der Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) vom 20. Juni 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck (MHL) vom 5. Februar 2018 die nachstehende Satzung erlassen:

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021)

Organisationssatzung der Musikhochschule Lübeck

§ 1 Hochschulorgane und Gremien

An der Musikhochschule Lübeck bestehen außer den in § 18 Abs. 1 HSG genannten zentralen Organen die weiteren, im 2. Abschnitt der Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) genannten Hochschulorgane und Gremien:

1. Die Studienleitung
2. Die Studienleiterinnen und Studienleiter
3. Die zentralen Einrichtungen
 - a) das Zentrum für Lehrkräftebildung
 - b) das Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung
 - c) die Hochschulbibliothek
4. Die Fachgruppen
5. Die Modulbeauftragten
6. Die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator

§ 2 Studienleitung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Studienleitung sind in § 12 der Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) festgelegt.

§ 3 Studienleiterinnen und Studienleiter

(1) Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Studienleiterinnen und Studienleiter sind in § 12 a der Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) festgelegt.

(2) Es sind die folgenden Studienbereiche eingerichtet:

1. Musik Vermitteln Bachelor, 1.- 2. Semester und Musikpraxis Bachelor 1.- 4. Semester.
2. Musik Vermitteln Bachelor 3.- 8. Semester und Master 1.- 4. Semester.
3. Musikpraxis Instrumental und Instrumentale und Elementare Musikpädagogik (IEMP) instrumental, Bachelor, 5. - 8. Semester.
4. Masterstudiengänge Musikpraxis (Instrumental, Musikpädagogik, Kammermusik, Korrepetition) 1.- 4. Semester.
5. Musikpraxis Komposition und Musiktheorie, Bachelor 5.- 8. Semester und Master 1.- 4. Semester.
6. Musikpraxis Vokal, Bachelor 5.- 8. Semester und Master 1.- 4. Semester
7. Musikpraxis Kirchenmusik, Bachelor 5.- 8. Semester und Master 1.- 4. Semester.

(3) Für jeden der unter Absatz 2 Ziffer 1 sowie 3 bis 7 genannten Studienbereiche, höchstens jedoch für drei Studienbereiche wird vom Senat eine Studienleiterin oder ein Studienleiter gewählt. Die Modalitäten zur Wahl und Bestellung regelt die Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung).

(4) Die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Zentrums für Lehrkräftebildung nimmt für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit die Aufgaben der Studienleiterin oder des Studienleiters für den Studienbereich nach Absatz 2 Ziffer 2. wahr.

(5) Die Studienleiterinnen bzw. die Studienleiter übernehmen die ihnen von der Studienleitung übertragenen Aufgaben. Dies sind insbesondere:

1. Beratung der Studierenden, Monitoring der dokumentierten Studienleistungen,
2. Entscheidungen über individuell-konkrete Studienabläufe ohne kapazitäts- oder sonst monetäre Auswirkungen (Beurlaubungen etc.),
3. Entscheidungen über Anrechnungen, Einstufungen etc.,
4. Übermitteln der Abschlüsse, Abbrüche und Beurlaubungen,
5. Inhaltliche und finanzielle Entscheidungsbefugnisse im Rahmen von abgrenzbaren und tatsächlich abgegrenzten und zugewiesenen Projektbereichen,
6. Mitwirkung bei der Ermittlung des notwendigen Studienangebots,
7. Mitgliedschaft in der Studienleitung.

§ 4 Zentrum für Lehrkräftebildung (Zentrale Einrichtung)

(1) Die Musikhochschule Lübeck nimmt Aufgaben der Lehrkräftebildung wahr. Nach § 19 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird an der Musikhochschule Lübeck das Zentrum für Lehrkräftebildung (ZfL) als zentrale Einrichtung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gebildet. Mit dieser Satzung erhält das Zentrum für Lehrkräftebildung der Musikhochschule den Status einer zentralen Einrichtung nach § 34 HSG.

(2) Das Zentrum für Lehrkräftebildung wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand hat fünf Mitglieder:

1. zwei Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 13 Absatz 1 Ziffer 1 HSG),
2. ein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes (§ 13 Absatz 1 Ziffer 2 HSG),
3. ein Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Studierenden (§ 13 Absatz 1 Ziffer 3 HSG),
4. die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator (§ 12 c der Verfassung der Musikhochschule Lübeck).

(3) Die Mitglieder des Vorstands zu Absatz 2 Ziffer 1. und 2. nehmen ihre Vorstandsarbeit nebenamtlich wahr. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der MHL für die Dauer von zwei Jahren, das Mitglied zu 3. auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der MHL für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der MHL bestellt.

(4) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Ziffer 1 bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied (Leiterin oder Leiter des ZfL) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Für das ZfL gilt im Übrigen die Geschäftsordnung der MHL.

(6) Aufgaben des Zentrums für Lehrkräftebildung:

1. Hochschulübergreifende Organisation und Koordinierung des Lehrangebots für die Lehramtsstudiengänge in enger Abstimmung mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für die Lehre. Das geschäftsführende Mitglied des Vorstandes (Leiterin oder Leiter des ZfL) nimmt die Aufgaben der oder des Modulbeauftragten nach § 12 b Abs. 2 und 3 der Verfassung für Module der Bildungswissenschaften und im Bereich der schulpraktischen Studien wahr.

2. Kommunikation während der Lehramtsausbildung im Hinblick auf die Durchführung der schulpraktischen, der pädagogischen, der fachdidaktischen und der fachwissenschaftlichen Studien.
3. Organisieren der schulpraktischen Studienanteile und der Praktikumsbesuche.
4. Mitwirkung an der Ausschreibung von Professuren, Mittelbaustellen und Lehraufträgen, die an der Deckung des Lehrangebots in lehramtsbezogenen Studiengängen beteiligt sind. Sofern weder die Leiterin oder der Leiter noch die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des ZfL in der Berufungs- oder Findungskommission vertreten ist, ist dem Vorstand des ZfL Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Beteiligung an Lehrkräftefort- und Lehrkräfteweiterbildungsangeboten, soweit diese im Aufgabenbereich der MHL liegen.
6. Förderung und Pflege der Zusammenarbeit in der Bildungsforschung und Einrichtungen der Lehrkräftebildung, den Schulen, dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holsteins und Kooperationshochschulen.
7. Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern.
8. Beteiligung an Maßnahmen zur Gewinnung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern.
9. Mitwirkung an der Fortschreibung von Studien- und Prüfungsordnungen.
10. Projektleitung bei der Akkreditierung von Studienangeboten im Bereich der Lehrkräfteausbildung.

§ 5 Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung (Zentrale Einrichtung)

(1) Die Musikhochschule Lübeck nimmt Aufgaben der künstlerischen und wissenschaftlichen Weiterbildung wahr. Mit dieser Satzung erhält das Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung (ZfW) der Musikhochschule den Status einer zentralen Einrichtung nach § 34 HSG. Das Zentrum gibt sich für die Durchführung der Weiterbildungsangebote eine Satzung für den Betrieb gewerblicher Art.

(2) Das Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand hat sechs Mitglieder:

1. Das gemäß Geschäftsordnung mit der Weiterbildung betraute Präsidiumsmitglied
2. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler
3. Drei vom Senat für drei Jahre gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren
4. Ein Mitglied aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden gemäß § 58 HSG

(3) Die Mitglieder des Vorstands zu Absatz 2 Ziffer 1. und 2. nehmen ihre Vorstandsarbeit im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Die Mitglieder des Vorstands zu Absatz 2 Ziffer 3. und 4. nehmen ihre Vorstandsarbeit nebenamtlich wahr. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der MHL für die Dauer von drei Jahren, das Mitglied zu 4. auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der MHL für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der MHL bestellt.

(4) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Ziffer 3 bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied (Leiterin oder Leiter des ZfW) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sofern nicht ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied die Geschäfte führt oder die Geschäftsführung auf eine hauptamtlich beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des ZfW) übertragen wurde.

(5) Für das ZfW gilt im Übrigen die Rahmengeschäftsordnung der MHL.

(6) Aufgaben des Zentrums für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung:

1. Hochschulübergreifende Organisation, Koordinierung und administrative Durchführung des Weiterbildungsangebots in enger Abstimmung mit dem Präsidium, der zentralen Hochschulverwaltung und den Partnerorganisationen insbesondere im Rahmen des Kompetenzzentrums für musikalische Bildung in Schleswig-Holstein (KMB.SH). Ein professorales Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben der oder des Modulbeauftragten nach § 12 b Absatz 2 und 3 der Verfassung wahr.

2. Koordination und Abstimmung mit dem Vorstand und den Mitarbeitenden des Kompetenzzentrums für musikalische Bildung (KMB.SH) sowie Mitgestaltung aller weiterbildungsbezogenen Elemente des KMB.SH.
3. Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Weiterbildungsangebote.
4. Beteiligung an Maßnahmen zur Gewinnung von Weiterbildungsstudierenden.
5. Erstellung und Fortschreibung von Studien- und Prüfungsordnungen im Bereich der Weiterbildung.
6. Projektleitung bei der Akkreditierung von Studienangeboten im Bereich der Weiterbildung sowie der Evaluation der Weiterbildungsangebote.

(7) Das Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung kann Kontaktstudien, Brückenmodule sowie modular aufgebaute weiterbildende Zertifikats- oder Masterstudiengänge anbieten. Die Teilnahmegebühren für das Weiterbildungsangebot werden in der Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Musikhochschule Lübeck oder in einer spezifischen Gebührensatzung für die künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung an der Musikhochschule Lübeck festgesetzt.

§ 6 Hochschulbibliothek (Zentrale Einrichtung)

(1) Die Hochschulbibliothek ist Teil der Musikhochschule Lübeck. Mit dieser Satzung erhält sie den Status einer zentralen Einrichtung nach § 34 HSG.

(2) Die Hochschulbibliothek fördert den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen. Sie dient als öffentlich zugängliche wissenschaftliche Fachbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der beruflichen Weiterbildung.

§ 7 Fachgruppen

Nach § 13 Abs. 2 der Verfassung der MHL (Satzung) bestehen die folgenden Fachgruppen:

1. Blas- und Schlaginstrumente
2. Streich- und Zupfinstrumente
3. Klavier / Angewandtes Klavierspiel
4. Gesang / Szenische Darstellung
5. Kirchenmusik / Orgel / Cembalo
6. Musikwissenschaft / Musiktheorie / Komposition
7. Musikpädagogik / Fachdidaktik / Erziehungswissenschaften
8. Populärmusik / Neue Medien

§ 8 Modulbeauftragte

Die Regelungen zu den Modulbeauftragten, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in § 12 b der Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) festgelegt.

§ 9 Studienkoordinatorin/Studienkoordinator

Die Regelungen zu der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator deren bzw. dessen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in § 12 c der Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 08.02.2018

Prof. Rico Gubler
Präsident der Musikhochschule Lübeck